



Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige der Stadt Oebisfelde-Weferlingen (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 8, 35 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), hat der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen in seiner Sitzung am 02.11.2021 die folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige der Stadt Oebisfelde-Weferlingen beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Stadträte, Ortschaftsräte, Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, und ehrenamtlich Tätige sowie Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Feuerwehren erhalten Ersatz ihres Verdienstaufalles, Aufwandsentschädigungen sowie Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalisierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Stadträte und Ortschaftsräte

(1) Als Aufwandsentschädigung erhalten

a) die Mitglieder des Stadtrates einen monatlichen Pauschalbetrag von		110,00 €
b) die Ortsbürgermeister	bis 500 Einwohner monatlich	150,00 €
	bis 1000 Einwohner monatlich	230,00 €
	bis 2000 Einwohner monatlich	340,00 €
	mehr als 2000 Einwohner monatlich	480,00 €
c) die Mitglieder des Ortschaftsrates	bis 500 Einwohner monatlich	7,00 €
	bis 1000 Einwohner monatlich	13,00 €
	bis 1500 Einwohner monatlich	19,00 €
	bis 2000 Einwohner monatlich	25,00 €
	bis 3000 Einwohner monatlich	31,00 €
	bis 4000 Einwohner monatlich	37,00 €
	bis 5000 Einwohner monatlich	43,00 €
	mehr als 5000 Einwohner monatlich	49,00 €

(2) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit bei den Mitgliedern des Stadtrates und der Ortschaftsräte länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.



(3) Für Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend von Satz 2 ist für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 (1) erhalten pauschal monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung:

- | | | | | |
|----|--|----|----------|----------|
| a) | der Vorsitzende des Stadtrates | in | Höhe von | 190,00 € |
| b) | die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse | in | Höhe von | 90,00 € |
| c) | die Vorsitzenden der Fraktionen | in | Höhe von | 90,00 € |

(6) Aufwandsentschädigungen können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

(7) Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie an Sitzungen der Ortschaftsräte erhalten deren Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €. Ortsbürgermeister erhalten kein Sitzungsgeld.

(2) Die für die Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung.

(3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

(4) Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch Unterschrift auf den Anwesenheitslisten nachzuweisen.



§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die nachfolgenden Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Feuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Stadtwehrleiter	290 €
b) Stellvertreter des Stadtwehrleiters	215 €
c) Führer einer besonderen Einheit (Zugführer)	50,00 €
d) Stellvertreter des Führers einer besonderen Einheit (Zugführer)	30,00 €
e) Ortswehrleiter der Feuerwehren ab Zugstärke (Feuerwehren mit erhöhtem Gefahrenpotenzial)	120 €
f) Stellvertreter des Ortswehrleiters ab Zugstärke der Feuerwehren Oebisfelde und Weferlingen (Feuerwehren mit erhöhtem Gefahrenpotenzial)	70 €
g) Ortswehrleiter	90 €
h) Stellvertreter des Ortswehrleiters	50 €
i) Stadtjugendfeuerwehrwart	90 €
j) Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren	90 €
k) Jugendwarte der Ortsfeuerwehren	65 €
l) Stellvertreter des Jugendwartes auf Ortsebene ab 15 Mitglieder	30 €
m) Leiter Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren	65 €
n) Stellvertreter des Leiters Kinderfeuerwehr auf Ortsebene ab 15 Mitglieder	30 €
o) Gerätewarte der Feuerwehren ab Zugstärke (Feuerwehren mit erhöhtem Gefahrenpotenzial)	50 €
p) Gerätewarte für Atemschutztechnik der Feuerwehren ab Zugstärke (Feuerwehren mit erhöhtem Gefahrenpotenzial)	50 €
q) Gerätewart für Digitalfunk auf Stadtebene	30 €
r) Gerätewart für Feuerwehrsoftware auf Stadtebene	30 €
s) Beauftragter für Brandschutzerziehung auf Stadtebene	30 €
t) Sicherheitsbeauftragter auf Stadtebene	30 €

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie an Sitzungen der Ortschaftsräte, zu denen Mitglieder der Stadtwehrleitung eingeladen wurden, erhalten diese ein Sitzungsgeld. § 3 gilt entsprechend.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalisierten Aufwandsentschädigung.

(4) Im Falle der Verhinderung einer der im § 4 Absatz 1 genannten Personen wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach § 4 Absatz 1 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(5) Aufwandsentschädigungen nach § 4 Absatz 1 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.



(6) Aktiven Feuerwehrmitgliedern wird ein Zuschuss zur Feuerwehrrente in folgender Höhe pro Jahr gewährt:

- a) pro abgeleistete Dienststunde eine Vergütung in Höhe von 2,00 €, bei Ableistung der vollen Anzahl von 40 Dienststunden / Jahr eine Vergütung in Höhe von 100,00 €
- b) aktive Atemschutzgeräteträger erhalten zusätzlich 50,00 € / Jahr

Die Nachweise sind von den Ortswehrleitern in der Feuerwehrsoftware zu führen. Die Abrechnung erfolgt im ersten Quartal für das Vorjahr über den Rentenvertrag mit der Versicherung.

§ 5 Auslagenersatz

(1) Jede aktive Einsatzkraft der Feuerwehren der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, die zu Einsätzen, wie Brandeinsätzen und Hilfeleistungen, alarmiert oder zur Brandsicherheitswache eingesetzt wird sowie Brandschutzerziehung durchführt, erhält einen Auslagenersatz. Der Auslagenersatz wird pauschal für jeden Einsatz gezahlt.

(2) Grundlage für die Zahlung von Auslagenersatz bildet der ordnungsgemäß ausgefüllte Einsatzbericht des Einsatzleiters.

(3) Der Auslagenersatz wird vierteljährlich abgerechnet.

(4) Liegen über Einsätze der Feuerwehren keine Einsatzberichte bis zwei Wochen vor Ende des Quartals vor oder sind sie unzureichend ausgefüllt, erfolgt keine Zahlung von Auslagenersatz.

(5) Ansprüche auf Ersatz von Verdienstaufschlag nach dieser Satzung bleiben von der Zahlung des Auslagenersatzes nach § 4 und § 5 dieser Satzung unberührt.

(6) Die Höhe des Auslagenersatzes beträgt:

- | | |
|--|--------------------|
| a) Feuerwehrmitglied im Einsatz von 6:00 bis 22:00 Uhr | 10,00 €/je Einsatz |
| b) Feuerwehrmitglied im Einsatz von 22:00 bis 6:00 Uhr | 15,00 €/je Einsatz |
| c) Schreiben eines Einsatzberichtes | 4,00 €/je Bericht |
| d) Ehrenamtliche Lehrkräfte (Ausbilder) | 7,50 €/je Stunde |
| e) Brandsicherheitswache | 7,50 €/je Stunde |
| f) Brandschutzerziehung | 7,50 €/je Stunde |

§ 6 Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Interessenvertreter für Senioren erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

(2) Der Interessenvertreter für Behinderte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.



§ 7 Verdienstaufschlag

- (1) Selbstständige und erwerbstätige Personen, die ehrenamtlich tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages bis zum Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (6.00 bis 18.00 Uhr) berechnet.
- (2) Selbstständige und erwerbstätige Personen, die die Höhe des Verdienstaufschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird eine Pauschale in Höhe von 12,00 € gewährt.
- (3) Ehrenamtlich Tätige, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 bis 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht (z.B. Hausfrauen), der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten 10,00 € je angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt, höchstens drei Stunden pro Tag.
- (4) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 8 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen werden nach dem Bundesreisekostengesetz Reisekosten gewährt. Fahrtkosten zum Sitzungsort werden gemäß § 35 Absatz 2 Satz 5 KVG LSA erstattet.
- (2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 9 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz für die Ausübung von Ehrenämtern bestimmt sich nach dem Gesetz.

§ 10 Zahlungsweise

- (1) Nach Monatsbeiträgen pauschalisierte Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (2) Sitzungsgelder werden nach Ablauf des Kalenderquartals, in dem die Sitzungen stattgefunden haben, bezahlt.

§ 11 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 0 bis 49 Cent auf volle € abgerundet,
- b) 50 bis 99 Cent auf volle € aufgerundet.



§ 12 Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger vom 23.09.2014, zuletzt geändert am 26.04.2016
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oebisfelde-Weferlingen vom 02.06.2010, zuletzt geändert am 29.09.2015.

Oebisfelde-Weferlingen, 03.11.2021


Hans-Werner Kraul
Bürgermeister

